

Satzung über die Herstellung von Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

§ 3 Ablösung

§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 5 Abweichungen

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.

(2)

Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

(3)

Die Satzung gilt im Innenstadtbereich nur für Wohnnutzung. Der Innenstadtbereich ist in Anlage 2 definiert.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1)

Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Für den gekennzeichneten Bereich in Anlage 2 sind keine Fahrradabstellplätze erforderlich.

Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2)

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.

(3)

Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Fahrradabstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

§ 3 Ablösung

(1)

Soweit Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Fahrradabstellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Donauwörth erfolgen (Fahrradabstellplatzablösung).

(2)

Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 300,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

(1)

Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes darf eine Abmessung von 60 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Bei höhenversetzten Fahrradabstellplätzen darf die Abmessung 50 cm x 200 cm betragen. Jeder Fahrradabstellplatz muss mit einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.

(2)

Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Donauwörth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Donauwörth in Kraft.

Donauwörth, den 4. Oktober 2019



Armin Neudert
Oberbürgermeister

Anlage 1

(Richtzahlenliste) zur Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein – und Zweifamilienhäuser	0 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen	
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	0 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studentenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung	
1.7	Schwestern- /Pflegerwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	Richtwert: 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, je nach Einzelfall prüfen	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
2.3	Sonderpraxen	1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/ Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. Unter Ziffer 2.2.
2.4	Laborräume	1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Gilt nur, sofern in der gleichen Nutzungseinheit auch Büro- oder Verwaltungsräume untergebracht

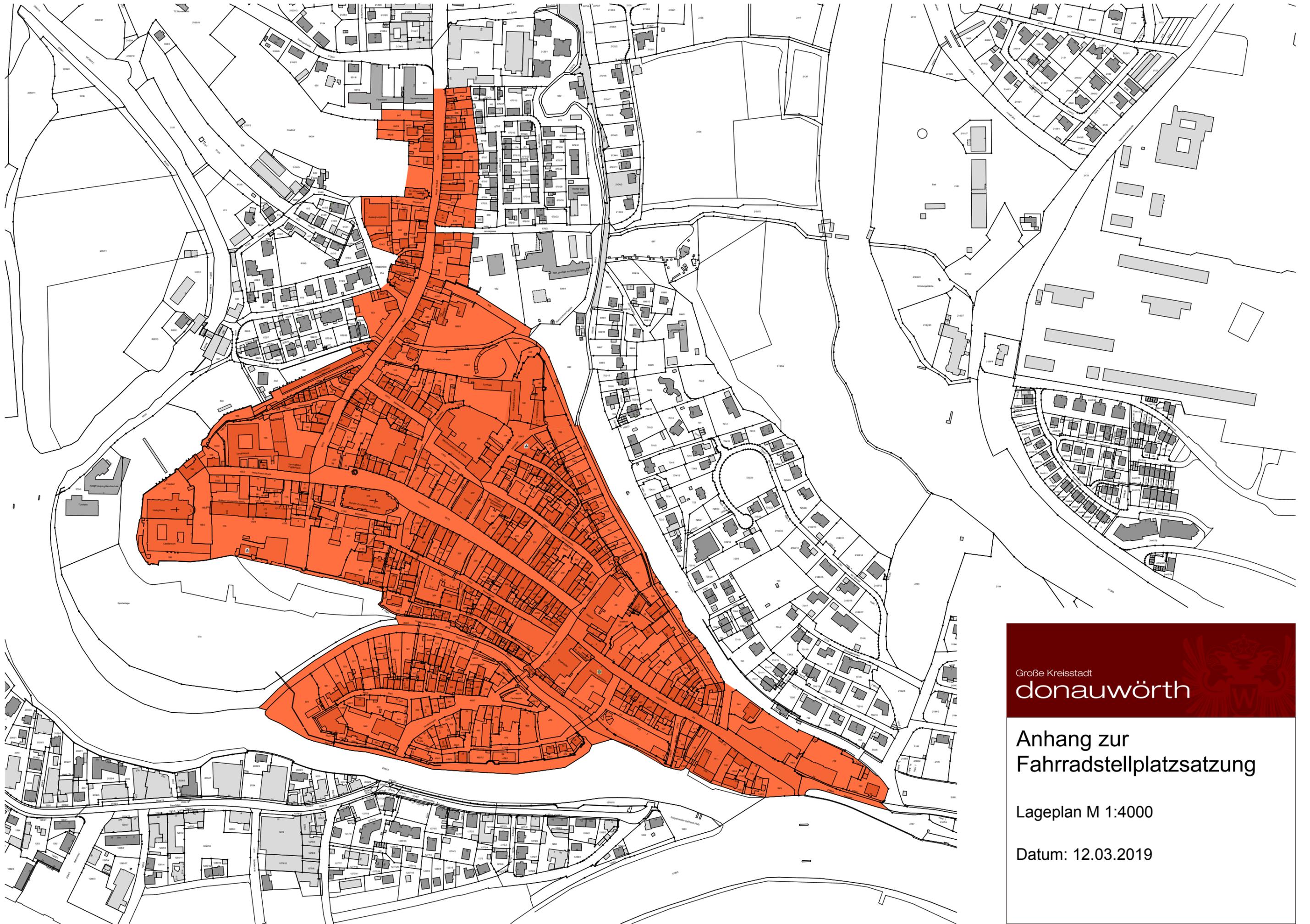
			sind. Ist in dem Laborraum auch ein Büroarbeitsplatzuntergebracht, gilt Ziffer 2.1.
3	Läden, Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte	1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird mit der Hälfte ihrer Fläche in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscounter, Einkaufszentren, Nahversorgungszentren	1 Fahrradabstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Fahrradabstellplatz je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze	

5.5	Freibäder	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder	1 Fahrradabstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze	
5.	Minigolfplätze	5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen	
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Boote	
5.12	Fitnessstudio	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen
5.13	Solarium	1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen	
5.14	Squash-, Badmintonanlagen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld	
5.15	Tanzschulen	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nettogasträumfläche	Bruttogasträumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogasträumfläche ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogasträumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogasträumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	0 Fahrradabstellplätze	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Fahrradabstellplatz je 15 qm Nettogastfläche	

6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten	
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler	
8.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende	
8.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Fahrradabstellplatz je Gruppe	
8.4	Kinderkrippen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder	
8.5	Jugendfreizeitheimen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Fahrradabstellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Hauptnutzfläche	
9.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche	

9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	0 Fahrradabstellplätze	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	0 Fahrradabstellplätze	
9.7	Autovermietungsunterneh- men	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	
9.8	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche	
9.9	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Sonstige Anlagen		
10.1	Kleingartenanlagen	0 Fahrradabstellplätze	
10.2	Friedhöfe	1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Nutzfläche die Nutzfläche nach DIN 277, Teile 1 und 2.



Große Kreisstadt
donauwörth

**Anhang zur
Fahrradstellplatzsatzung**

Lageplan M 1:4000

Datum: 12.03.2019